

Satzung

von

„Zaza Faly e.V.“

- für die Straßenkinder von Madagaskar -

Satzung von "Zaza Faly"

Präambel

In den größten Städten von Madagaskar, wie Tamatave, Antsirabe und Antananarivo leben sehr viele Straßenkinder.

Es existieren sehr wenige Hilfsaktionen zur Verbesserung ihrer Lage, wenn, dann erreichen diese zwar eine größere Anzahl der Zielgruppe, jedoch mit meist caritativem Anspruch. Es tritt kaum eine Milieuänderung mit nachhaltigen Effekten für die Kinder ein.

Auf den seelischen Zustand der verlassenen Kinder kann dabei genauso wenig geachtet werden, wie auf Gesundheitsbetreuung und soziale Aspekte - alle Kinder bleiben Bettler ohne Zukunftschancen.

Diesen Kindern will "Zaza Faly" helfen, ihnen durch Herauslösung aus dem Straßenmilieu, durch umfassende Resozialisierung die Chance auf ein Leben mit Zukunft zu geben.

Deshalb haben sich in "Zaza Faly" Personen zusammengeschlossen, um unabhängig von politischen, religiösen, rassistischen, weltanschaulichen und geschlechtsspezifischen Unterschieden zusammen zu arbeiten und durch vereinte Bemühungen den Straßenkindern von Madagaskar zu helfen.

Der Verein fördert die Kinder ausschließlich unter Berücksichtigung landesüblicher Strukturen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Für die Mitglieder von "Zaza Faly" sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigten Grund- und Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung verbindlich; Rassismus, Nationalismus, Terrorismus und jede Form von Totalitarismus sind mit den Zielen von "Zaza Faly" und der Mitgliedschaft unvereinbar.

"Zaza Faly" vertritt keine wirtschaftlichen Interessen und schließt die Vermittlung von Auslandsadoptionen aus.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Zaza Faly".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" - §§ 52 und 53; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck von "Zaza Faly" ist die Förderung der Entwicklungshilfe, die Förderung der Jugendhilfe, mit der Straßenkindern in Madagaskar im Alter von 4-18 Jahren eine Alternative zum perspektivlosen Straßenumfeld gegeben werden soll und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung von Maßnahmen der Entwicklungshilfe, deren vordringliche Ziele die Armutsbekämpfung, die Befriedigung von Grundbedürfnissen, die Hilfe zur Selbsthilfe, die Erziehung, die Bildung und die Berufsausbildung sind.

Die Förderung beinhaltet u.a.

- ein Hygieneprogramm zur Körper- und Kleidungspflege;
 - eine medizinische Grundversorgung, kostenlose ärztliche und zahnmedizinische Behandlung, Vermittlung von Operationen und Krankenhausaufenthalten;
 - Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder in Not und mit erhöhter Pflegebedürftigkeit.
 - Aufklärungsprogramme über Drogenmissbrauch und Folgen von Kriminalität, sexuelle Aufklärung und AIDS-Prävention.
 - ein Schul- und Vorschulprogramm zur Alphabetisierung,
 - Angebote im handwerklichen und kreativen Bereich mit dem Ziel individueller Talentförderung;
 - eine tägliche Ausgabe von abwechslungsreichen Speisen.
- Die Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe, deren vordringliches Ziel die Resozialisierung der Straßenkinder/ - jugendlichen in die madagassische Gesellschaft beinhaltet.

Die Förderung beinhaltet u.a.

- Die Schaffung und Vermittlung von Ausbildungsplätzen sowie die Vermittlung in Arbeit nach Beendigung der Ausbildung mit dem Ziel der Schaffung eigener Einkommensmöglichkeiten;
 - ein Einschulungsprogramm in öffentliche und staatliche Schulen, mit dem Ziel der Erhöhung der Chancen der Straßenkinder/ - jugendlichen auf dem madagassischen Arbeitsmarkt durch die Möglichkeit der Erlangung eines höheren Bildungsstandes sowie eines staatlich anerkannten Schullabschlusses;
 - ein Familienhilfeprogramm mit dem Ziel der Reintegration von Straßenkindern/ - jugendlichen in ihre Familien. Dieses Programm beinhaltet u.a. ein Vergabeprogramm für Mikrokredite zur Renovierung oder/ und Erstausrüstung von Wohnräumen oder /und die Verbesserung von Einkommensmöglichkeiten der Eltern der Straßenkinder/ - jugendlichen.
- Die Förderung von Maßnahmen zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens

Die Förderung beinhaltet u.a.

- Die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden, politischen Gremien und anderen Organisationen;
- Die Darstellung und Bewusstmachung der Situation der Straßenkinder mit Hilfe einer breit gefächerten Öffentlichkeit. Dies erfolgt u.a. mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Informationsständen, einer umfangreichen Internetpräsenz sowie der Präsenz in Printmedien;
- Die Sammlung zweckgebundener Spenden sowie den Aufbau von Spenderinitiativgruppen;

- Die Herausgabe von Mitteilungen und Informationsbroschüren für Mitglieder, Paten und Interessierte;
- Die Entsendung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/ - innen in die Projektarbeit in Madagaskar.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1994.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine werden, die die Vereinszwecke fördern. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und die Tätigkeit des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Personen, die eine Projektpatenschaft übernommen haben, werden als Mitglieder angesehen. Von ihnen werden keine zusätzlichen Jahresbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt.

Die Frist zur Wahrung der Einladung gilt gewahrt mit rechtzeitiger Absendung der Einladung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist unter Voraussetzung des §4 dieser Satzung berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem(r) von ihr zu wählenden ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung;
- Beschluss über Mitgliederbeiträge;
- Beschluss über Satzungsänderung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt und kann sich durch Zuwahl/ Abwahl neuer Mitglieder ergänzen.

2. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen und führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Personen übertragen.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den 2. bzw. Vorsitzenden, einzuberufen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft der Vorstand. Die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer beschließt der Vorstand.

Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß §§ 30 BGB.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst... nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 8.12.2014

Heiko Jungnitz
(1. Vorsitzender)

Dr. Ralf Lierow
(2. Vorsitzende)